

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 10. Dezember 1886.

№ 50.

Inhalt: 1. **Kolonial-Verordnungen:** Auszug aus der Dienst-
anweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit
im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-
Inseln Seite 397
2. **Konsular-Verordnungen:** Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung
401
3. **Zoll- und Steuer-Verordnungen:** Herabsetzung der Minimalmenge
der zur Herstellung von Tabackfabrikaten zugelassenen

Surrogate; — Behandlung der Zollerlasse aus Billigkeits-
rücksichten; — Abänderung von Taraxföhen; — Abände-
rungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll-
und Steuerstellen 401
4. **Militär-Verordnungen:** Aenderungen der Landwehr-Bezirks-Ein-
theilung 405
5. **Polizei-Verordnungen:** Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 406

1. Kolonial-Verordnungen.

Auszug

aus

der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln vom 2. Dezember 1886.

Zur Ausführung der Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln wird Folgendes bestimmt:

2c. 2c. 2c.

III. Gerichtsbehörde.

(Zu §. 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; §. 2 des Gesetzes vom 17. April 1886.)

2. Die Gerichtsbehörde hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken
- a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche zur Zuständigkeit des Gerichts des Schutzgebiets gehören, die Bezeichnung als
„Kaiserliches Gericht des Schutzgebiets der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln“,
 - b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche zur Zuständigkeit des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gehören, die Bezeichnung als
„Kaiserlicher Richter des Schutzgebiets der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln“



anzuwenden. — Das Gerichtssiegel ist das des Kaiserlichen Kommissars. — Urtheile sind mit den Eingangsworten: „Im Namen des Kaisers“ zu versehen.

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben, sofern sie nicht bereits, wie der Kommissar, als Kaiserliche Beamte den Dienst geleistet haben, vor Antritt ihres Amtes einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Kaiserlichen Richters im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Die Eidesleistung kann auch mittels Unterschreibens der Eidesformel erfolgen. Von der Beeidigung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

4. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte ist befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner, zu seiner Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Dasselbe Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer, die Bestellung von Gerichtsschreibern und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. — Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittels Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen. — Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde; derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

IV. Beisitzer.

(Zu den §§. 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts des Schutzgebiets der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

V. Gerichtsschreiber.

(Zu §. 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

3. Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt, die mit den Verrichtungen eines solchen in einzelnen Fällen betraute Person vor der Ausübung derselben einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

VII. Zustellungen.

(Zu den §§. 5, 6 der Verordnung vom 5. Juni 1886.)

1. In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete erfolgen die Zustellungen sämtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (s. Nr. 2) als von solchen auf Betreiben der Parteien (s. Nr. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat (vgl. Nr. 4), während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteienantrags nicht bedarf.

2. Von Amtswegen erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen nicht bloß (wie nach §. 294 Abs. 3 der Civilprozeßordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten (§. 6 Abs. 1 der Verordnung), insbesondere auch der Urtheile. Ausgenommen sind nur:

a) die Zustellung von Beschlüssen, welche lediglich die Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch von Beweisbeschlüssen (§. 6 Abs. 1 der Verordnung); bei diesen genügt die Verkündung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;

b) die Zustellung von Zahlungs- und Vollstreckungsbefehlen an den Schuldner;

- c) die Zustellung von Beschlüssen, durch welche eine Forderung oder ein anderes Vermögenrecht gepfändet oder überwiesen wird (§§. 730, 736, 754 der Civilprozeßordnung);
- d) die Zustellung der Arrestbeschlüsse an den Schuldner (§. 802 Abs. 2 der Civilprozeßordnung); die Zustellung der letzteren an den Gläubiger erfolgt von Amtswegen (§. 294 Abs. 3, §. 809 Abs. 2 a. a. O.).

B. in Straffachen: alle Zustellungen mit Ausnahme der Zeugenladungen im Falle des §. 219 der Strafprozeßordnung;

C. im Konkursverfahren: alle Zustellungen (§. 66 Abs. 2 der Konkursordnung);

D. in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: alle vom Gericht ausgehenden Zustellungen; jedoch ist hier eine förmliche Zustellung nur nothwendig, insofern es (z. B. wegen Beginns einer Frist u. dgl.) einer Beurkundung der Zustellung bedarf (§. 1 Abs. 1 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung).

3. Auf Betreiben der Parteien erfolgen:

A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zustellung von Schriftsätzen seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (vgl. Nr. 2 A a), die Zustellung von Zahlungs- und Vollstreckungsbefehlen (vgl. Nr. 2 A b), von Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüssen (vgl. Nr. 2 A c) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (vgl. Nr. 2 A d);

B. in Straffachen: die Zustellung von Zeugenladungen im Falle des §. 219 der Strafprozeßordnung;

C. Zustellungen, welche die Betheiligten in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten vornehmen lassen wollen, z. B. von Mahnungen, Kündigungen, Protestationen u. dgl. m. (§. 1 Abs. 3 des preussischen Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung).

4. Zu dem Antrag einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen von dem Gesuche um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§. 187 der Civilprozeßordnung), eine mündliche Erklärung. — Ist das zuzustellende Schriftstück ein Schriftsatz oder eine sonstige von der Partei ausgehende Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstücks auch ohne ausdrücklichen Parteienantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstücks hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll. — Soll ein erst zu erlassender Gerichtsbeschluß auf Betreiben einer Partei zugestellt werden (z. B. in den Fällen der §§. 633, 730, 802 der Civilprozeßordnung), so ist die Partei schon bei Stellung des Antrags auf Erlaß eines solchen Beschlusses thunlichst zu einer Erklärung zu veranlassen, ob sie die Zustellung an den Gegner gleichzeitig beantragen oder sich einen bezüglichen Antrag noch vorbehalten wolle. Auch braucht das Verlangen der Zustellung in dem Antrag auf Erlaß des Beschlusses nicht ausdrücklich ausgesprochen zu sein, wenn nur ein bezüglicher Wille des Antragstellers aus den Umständen zu entnehmen ist.

11. Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei der Gerichtsbehörde des Schutzgebiets anhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften in §§. 186 bis 189 der Civilprozeßordnung. Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§. 6 Abs. 4 der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§. 189 Abs. 2 der Civilprozeßordnung). Eine öffentliche Zustellung ist unzulässig, wenn die Partei im Deutschen Reich, in einem deutschen Schutzgebiete oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts, dessen Gerichtsbarkeit sie unterworfen ist, einen bekannten Aufenthalt hat.

VIII. Zwangsvollstreckungen.

(Zu den §§. 7, 8 der Verordnung vom 5. Juni 1886.)

2. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung einer von der Gerichtsbehörde des Schutzgebiets erlassenen Entscheidung, eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der in §. 702 Nr. 5 der Civilprozeßordnung bezeichneten Art kann erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung außerhalb des Schutzgebiets (s. unter Nr. 10, 11) beantragen. Für eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiete hingegen bedarf es der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung (§§. 662, 663 a. a. O.), soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde im Schutzgebiete zu ertheilen sein würde, nicht. Vielmehr hat der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte die Zwangsvollstreckung anzuordnen (§. 7 der Verordnung). Die Vorlegung des Titels,



aus welchem die Zwangsvollstreckung erfolgen soll, ist nur erforderlich, falls derselbe sich nicht in den Akten der Gerichtsbehörde befindet.

3. Die Zwangsvollstreckung darf nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden (Nr. 2), unter welchen nach §§. 664, 665 der Civilprozeßordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urchrift des Urtheils (§§. 666 bis 668, 670 der Civilprozeßordnung) entsprechende Anwendung.

4. Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung (vgl. Nr. 2) erfolgt nach Maßgabe der §§. 662 bis 670 der Civilprozeßordnung, jedoch in allen Fällen (nicht bloß in denen der §§. 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§. 8 der Verordnung).

5. Die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung (§§. 671 bis 673 der Civilprozeßordnung) finden auf Zwangsvollstreckungen im Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Vollstreckungsklausel (§. 671 a. a. D.) die Anordnung der Zwangsvollstreckung (Nr. 3) tritt.

6. Im Schutzgebiete erfolgt die Zwangsvollstreckung auch in den Fällen, in welchen sie nach der Civilprozeßordnung den Gerichtsvollziehern zugewiesen ist, durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten; derselbe kann mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben (§. 7 Abs. 2 der Verordnung). Der Auftrag ist schriftlich zu ertheilen. Der schriftliche Auftrag tritt bei Anwendung der Vorschriften der §§. 675 bis 677 der Civilprozeßordnung an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Vorschriften der §§. 678 bis 683 kommen nicht zur Anwendung; an ihre Stelle treten die Anweisungen, welche der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragten Personen ertheilt hat. Bei Ertheilung dieser Anweisung ist dafür Sorge zu tragen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Akten gebracht wird.

7. Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person (Nr. 6) hat die in der Civilprozeßordnung (§§. 712, 713, 716, 720 bis 725, 727, 746, 751, 769 bis 771, 777) dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr ertheilten Anweisungen (Nr. 6) etwas anderes bestimmt wird.

9. Auf die in den §§. 730, 739 und 744 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte finden die §§. 5, 6 der Verordnung und Nr. VII. dieser Anweisung Anwendung. Im Falle des §. 739 Abs. 3. sind die Erklärungen des Drittschuldners stets an die Gerichtsbehörde zu richten.

10. Soll im Deutschen Reich eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer im Schutzgebiete erlassenen Entscheidung oder einer dort aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde erfolgen, so hat der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels ertheilen zu lassen (vgl. Nr. 1, 2, 4) und auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung selbst zu betreiben. Ein Ersuchen an deutsche Gerichte seitens der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen deutschen Gerichtsvollzieher zu bewirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittelung der Gerichtsbehörde bedienen, welche ihrerseits den Auftrag unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts übersendet, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll (§. 674 Abs. 2 der Civilprozeßordnung; §. 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

11. Soll die Zwangsvollstreckung aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem anderen deutschen Schutzgebiet oder im Bezirk eines deutschen Konsulargerichts erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bezw. den betreffenden Konsul unter Uebersendung einer vollstreckbaren Ausfertigung um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen (§. 700 der Civilprozeßordnung).

12. Mit der Zwangsvollstreckung, welche aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem ausländischen Staate erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb vielmehr dem Gläubiger zu überlassen.

IX. Vergleichsbehörde.

(Zu §. 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Soweit nach der Vorschrift des §. 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigung nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Ver-



gleichsversuch der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte zuständig. Derselbe kann mit der Bornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

2. Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. — Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist. — Kommt im Termine ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

Berlin, den 2. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Bismarck.

Der Sitz des mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit beauftragten Kaiserlichen Kommissars Dr. Knappe ist Saluit; Gesuche an ihn sind durch das Auswärtige Amt zu befördern, dessen Vermittelung anzurufen ist.

2. Konsulat = Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den bisherigen General-Konsul in Shanghai, Dr. Lührsen, zum General-Konsul in Odessa und den Kaufmann Leopold Heß zum Vize-Konsul in Port Alfred (Britisch Südafrika) zu ernennen geruht.

Dem zum Konsul der Republik Nicaragua in Bremen ernannten Herrn Heinrich Schlüsler ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

3. Zoll = und Steuer = Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. November d. J. beschlossen, die für die Verwendung von Kirschblättern, Weichselblättern und eingesalzenen Rosenblättern zur Herstellung von Tabackfabrikaten festgesetzte jährliche Minimalmenge von 100 kg auf 50 kg herabzusetzen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. November d. J. hinsichtlich der Behandlung der Zollerlasse aus Billigkeitsrückichten beschlossen:

1. Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ermächtigt, auch in anderen als den in den §§. 111 bis 117 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 vorgesehenen Fällen für die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets nach dem Auslande gefandten Gegenstände beim Wiedereingange oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange beziehungsweise bei der Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder ein Privattransitlager

bei nachgewiesener Identität aus überwiegenden Gründen der Billigkeit Zollerlaß auf gemeinschaftliche Rechnung zu bewilligen, und zwar bezüglich der ersteren eventuell gegen Erstattung etwa gezahlter Ausfuhrvergütung.

Die obersten Landes-Finanzbehörden werden ferner ermächtigt, in folgenden Fällen aus Billigkeitsrückichten auf gemeinschaftliche Rechnung Zollerlaß zu bewilligen:

- a) wenn Wäsche, Kleidungsstücke, Hausgeräthe oder sonstige Naturalunterstützungen für durch Brand oder andere Elementarereignisse Beschädigte eingehen;

- b) wenn unbestellbare zollpflichtige Postsendungen nicht wieder ausgeführt sind, sondern deren Inhalt als verdorben von der Postbehörde versehentlich ohne Zollaufsicht, aber doch unter postamtlicher Aufsicht und Beobachtung der postordnungsmäßig vorgeschriebenen Formen vernichtet worden ist.

II. In Betreff des einzuhaltenden Verfahrens wird bestimmt:

1. daß in dem von der Direktivbehörde an die oberste Landes-Finanzbehörde über die Bewilligung eines solchen Zollnachlasses zu erstattenden Bericht jedesmal anzugeben ist, ob der bei derselben fungirende Reichsbevollmächtigte sich mit dem Erlaß auf gemeinschaftliche Rechnung einverstanden erklärt hat;
2. daß alljährlich ein bei der Direktivbehörde aufzustellendes, von dem Reichsbevollmächtigten mit zu beurkundendes Verzeichniß über sämtliche in dem abgelaufenen Kalenderjahre bewilligten Nachlässe der bezeichneten Art von der obersten Landes-Finanzbehörde dem Reichszollkanzler behufs Vorlage an den Bundesrath mitzuthemen ist.

III. 1. Für den unter I Absatz 2 b aufgeführten Fall, sowie für nachstehende Fälle:

- a) wenn Gegenstände wieder eingeführt werden, welche aus dem freien Verkehr des Zollgebiets irrthümlich in das Ausland befördert oder sonst in das Ausland versandt, aber nicht in die Hände des Adressaten gelangt, vielmehr im Auslande im Gewahrsam der Post-, Zoll- oder Eisenbahnverwaltung beziehungsweise einer Polizei- oder Gerichtsbehörde geblieben sind,
- b) wenn Gegenstände, welche in Folge strafbarer Handlungen (Diebstahl, Raub 2c.) aus dem freien Verkehr des Inlandes in das Ausland gebracht sind, von dort im strafrechtlichen Verfahren zurückgeliefert werden,
- c) wenn Gegenstände eines strafrechtlichen Verfahrens an eine inländische Staatsanwaltschaft oder eine inländische Gerichts- oder Polizeibehörde ein- und, ohne aus dem Gewahrsam einer dieser Behörden zu kommen, wieder ausgehen,
- d) wenn Inventariestücke von inländischen Schiffen, welche im Auslande verunglückt sind, wieder eingehen,

darf nach der Bestimmung der obersten Landes-Finanzbehörde denjenigen Hauptämtern, bei denen ein Bedürfnis hierzu vorliegt, die Befugniß beigelegt werden, die betreffenden Gegenstände selbständig aus Billigkeitsrücksichten vom Eingangszoll frei zu lassen. Doch ist von diesen die Zollfreiheit nur dann zuzugestehen, wenn nach der übereinstimmenden Ansicht sämtlicher Hauptamtsmitglieder die angestellten Erörterungen die Gewährung derselben begründen. Die mit entsprechender Ermächtigung versehenen Hauptämter haben über die ausgesprochenen Bewilligungen Verzeichnisse zu führen, welche mit den gepflogenen Verhandlungen und Belägen, soweit nicht deren Rückgabe an die Beteiligten erfolgt, in regelmäßigen Zeiträumen der Direktivbehörde zur Prüfung vorzulegen sind.

2. Außer den vorstehend unter 1 aufgeführten darf für die folgenden Fälle:

- a) wenn in den zu 1 a gedachten Fällen die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in das Ausland versandten Gegenstände daselbst nicht im Gewahrsam der Post-, Zoll-, Eisenbahn-, Gerichts- oder Polizeibehörde verblieben, aber auch nicht an den Adressaten ausgehändigt, sondern im Gewahrsam einer dritten Person gewesen sind,
- b) wenn ausländische Waaren irrthümlich verzollt oder auf Begleitschein II abgefertigt worden sind, während sie nachweislich hierzu nicht bestimmt waren,
- c) wenn im Inlande gestohlene 2c. und sodann in das Ausland ausgeführte Gegenstände wieder an den rechtmäßigen inländischen Besitzer eingeführt werden,
- d) wenn Gegenstände aus dem freien Verkehr des Inlandes durch das Ausland nach dem Inland gesandt worden und die im §. 111 des Vereinszollgesetzes vorgeschriebene Zollabfertigung versehentlich unterblieben ist,

den Direktivbehörden die Befugniß übertragen werden, Zollerlaß aus Billigkeitsrücksichten zu gewähren.

3. Die von den Hauptämtern beziehungsweise von den Direktivbehörden hiernach bewilligten Zollerlasse bedürfen der Aufnahme in das zur Mittheilung an den Bundesrath bestimmte, alljährlich aufzustellende Verzeichniß nicht.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 17. November d. J. beschlossen, daß vom 1. Januar 1887 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarafsätze die nachstehend ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben:

Zau- fende Num- mer.	Num- mer des Zoll- tarifs.	Benennung der Gegenstände.	A r t der U m s c h l i e ß u n g.	Tarafsätze. Prozente des Bruttogewichts.	
				Bisher.	Künftig.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	25 g 1	Geräucherter Schweinespeck.	Risten.	16	11
2.	25 m 1	Roher Kaffee.	Doppelwandige, cylinderförmige Fässer leichter Bauart, sogenannte Patentfässer, gleich, ob ganz oder nur theilweise aus hartem Holz.	12 bezw. 8	8
3.	25 m 3	Kakao in Bohnen.	Säcke.	2	1
4.	"	Desgleichen.	Umschließungen aus einfachem, leichtem Leinen.	—	1
5.	25 p 1	Kindermehl.	Risten.	20	17
6.	25 p 3	Gemahlener Kakao.	Fässer von weichem Holz.	20	12
7.	26 a	Del aller Art in Flaschen oder Krügen.	Risten.	24	20
8.	27 e	Druckpapier.	Stöße mit Schutzbrettern an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Strichen versehen.	6	7
9.	"	Desgleichen.	Stöße mit Schutzleisten an den Köpfen und Papierpappe an den Seiten, mit Strichen versehen.	6	4
10.	31 b	Feste Seife in Stangen oder Riegeln.	Risten.	13	11

Berlin, den 8. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Jacobi.

Abänderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Im Königreich Preußen.

Am neuen Hafen zu Frankfurt a. Main ist eine dem Hauptsteueramt daselbst unterstellte Zollabfertigungsstelle errichtet worden. Der neuen Amtsstelle sind folgende Befugnisse beigelegt worden:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I;
2. zu Abfertigungen im Eisenbahnverkehr und zwar:
 - a) des Waaren-Ein- und Ausganges (§§. 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes),
 - b) von Aus- und Umladungen der unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereinszollgesetzes),



- c) zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses bei Verschlussverletzungen (§. 96 des Vereinszollgesetzes und §. 27 des Eisenbahn-Regulativs),
d) zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverschluss eingehenden Begleitscheinigüter;
3. zur Abfertigung von
- a) Baumwollengarnen der Nr. 2c 1, 2 und 3,
 - b) Leinengarnen der Nr. 22a und b.,
 - c) Leinwand der Nr. 22f, g1, g2 und der Anmerkung zu f und g,
 - d) Wollenwaaren der Nr. 41d 5 und 6 zu anderen als den höchsten Zollsätzen der betreffenden Tarifpositionen.
4. Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres.

Zu Klettendorf im Bezirk des Hauptsteueramts zu Breslau ist eine namens des letzteren fungirende Abfertigungsstelle errichtet worden, welcher die unbeschränkte Befugniß zur Abfertigung des zu der daselbst bewilligten steuerfreien Niederlage für inländischen Zucker gelangenden und von derselben abgemeldeten und des zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Steuervergütung bestimmten Zuckers, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen über Zucker beigelegt ist.

Es ist ertheilt worden:

dem Hauptsteueramt zu Eberswalde die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über schmiedbares Eisen in Stäben auf das Steueramt zu Schmalkalden und zur Erledigung der von letzterem ausgefertigten Begleitscheine I über mit der Hand geschmiedete Hufnägel für die Möller & Schreiberische Fabrik in Eberswalde;

dem Steueramt zu Schmalkalden im Bezirk des Hauptsteueramts zu Erfurt die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über schmiedbares Eisen in Stäben, und zwar auch für unter Eisenbahnwagenverschluss eingehende Begleitscheinigüter, und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über die aus solchem Eisen mit der Hand geschmiedeten Hufnägel auf das Hauptsteueramt zu Eberswalde;

dem Steueramt zu Northheim im Bezirk des Hauptsteueramts zu Münden die Befugniß zur Abfertigung des zur Privatniederlage der Rübenzuckerfabrik in Northheim angemeldeten Rohzuckers sowie zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über den von der genannten Niederlage abgemeldeten zur Verfeinerung kommenden Rohzucker;

dem Nebenzollamt I. zu Wegesack im Bezirk des Hauptzollamts zu Sebaldsbrück, dem Steueramt I. zu Heide im Bezirk des Hauptzollamts zu Tönning, dem Nebenzollamt I. zu Rothenburgsort und dem Steueramt I. zu Bergedorf im Bezirk des Hauptzollamtes zu Wandsbek, dem Nebenzollamt I. zu Wilhelmshaven im Bezirk des Hauptzollamts zu Emden und dem Steueramt I. zu Uelzen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Lüneburg die Befugniß zur Abfertigung der unter Artikel I §. 2 lit. a bis c des Gesetzes vom 1. Juni d. J., die Besteuerung des Zuckers betreffend, erwähnten Zucker mit der Maßgabe, daß von den angemeldeten Zuckern, soweit dieselben unter a und c des vorgedachten §. 2 fallen, Proben zu entnehmen und auf Kosten des Anmelders behufs der Polarisation und Festsetzung des der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Befundes einer zur Polarisation des Zuckers befugten Amtsstelle zu übersenden sind;

den Nebenzollämtern I. zu Norden im Bezirk des Hauptzollamts zu Emden, zu Papenburg und Weener im Bezirk des Hauptzollamts zu Leer, zu Bentheim im Bezirk des Hauptzollamts zu Nordhorn und zu Cuxhaven im Bezirk des Hauptsteueramts zu Stade die Ermächtigung zur Abfertigung von Kandis und von Zucker in weißen, vollen, harten Broden, Blöcken, Platten, Würfeln oder Stangen, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert (Artikel I §. 2 lit. b des vorgedachten Gesetzes), und dem Steueramte zu Elze im Bezirke des Hauptsteueramts zu Hildesheim die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Ansprüche auf Steuervergütung ausgehenden Kandis.

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

dem Nebenzollamt zu Erlangen im Bezirk des Hauptzollamts zu Fürth die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I über im Veredelungsverkehr eingehende weißgare Lamm- und Schaffelle und zur Ausfertigung von Begleitscheinen I über dergleichen Felle bei deren Wiederausfuhr,
dem Nebenzollamt zu Pirmasens im Bezirk des Hauptzollamts zu Landau i. Pfalz die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitscheinen I und

der Zoll-Expositur an der Donaulände in Regensburg die Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

In Elsaß-Lothringen.

Das Nebenzollamt I. am Bahnhof zu Basel im Bezirk des Hauptzollamts zu Mtkirch ist ermächtigt worden, von dem bei ihm mit dem Anspruch auf Steuervergütung auf Grund des Art. I §. 2 lit. a und c des Gesetzes vom 1. Juni 1886, die Besteuerung des Zuckers betreffend, angemeldeten Zucker Proben zu entnehmen, dieselben auf Kosten des Anmelders einer hierzu befugten Amtsstelle zur Polarisation zu übersenden und auf Grund des von letzterer festzustellenden Befundes die weitere Abfertigung des Zuckers zur Ausfuhr zu bewirken.

4. Militä r = W e s e n .

B e k a n n t m a c h u n g .

Die dem §. 1 Th. I. der Wehrordnung vom 28. September 1875 als Anlage 1 beigelegte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt 1875, S. 609/626) wird in Gemäßheit der Bestimmung im §. 1 Ziff. 6 a. a. D. auf Seite 611 an der einschlägigen Stelle und auf Seite 612 und 626 an den durch Bekanntmachungen vom 11. Juli 1876 (Central-Blatt 1876, S. 380) und 27. Dezember 1884 (Central-Blatt 1885, S. 3.) abgeänderten Stellen berichtigt, wie folgt:

Armee- Korps.	Infanterie- Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bezw. Aus- hebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (Provinz bezw. Regierungs-Bezirk).
		Regiment.*)	Bataillon.		
III.	10.	6. Brandenburgisches Nr. 52.	2. (Kottbus).	Kreis Lübben. Stadt Kottbus. Landkreis Kottbus. Kreis Spremberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Frankfurt a/D.
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	1. Ostkreis (Landraths- amtsbezirk Altenburg): a) Aushebungsbezirk Altenburg. b) Aushebungsbezirk Schmölln. 2. Westkreis (Landraths- amtsbezirk Roda).	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
2. Königlich bayerisches.	8. Königlich bayerische.	17. Königlich bayerisches.	2. (Speyer).	Bezirksamt Frankenthal. = Neustadt a. d. S. = Speyer. = Ludwigshafen a. Rhein.	Königreich Bayern, N.-B. Pfalz.

*) In Bayern Vinten-Regiment.

Berlin, den 3. Dezember 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.



5. Polizei-Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
a. Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:					
1.	Sigmund Mair, Bäcker,	geboren am 25. Juli 1861 zu Senbach Zillertal, Tirol, ortsanhörig zu Uderns, Bezirk Fügen, ebendasselbst,	versuchter schwerer Diebstahl, (1 ¹ / ₂ Jahr Zuchthaus laut Er- kenntniß vom 19. August 1885),	Königlich württembergi- sche Kreisregierung zu Ulm,	16. November d. J.
b. Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:					
2.	Barbara Züchner, geb. Ludwig, verm. Arbeiterfrau,	geboren 1823 zu Allersdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Breslau,	23. November d. J.
3.	Sigeuner Anton Burianšky, Schmied,	21 Jahre, geboren und ortsanhörig zu Kocobendza, Desterreich,	Landstreichen,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Oppeln,	6. November d. J.
4.	Anton Heinzl, Weber und Fabrik- arbeiter,	geboren am 16. Oktober 1852 zu Neu- höfel, Böhmen, ortsanhörig zu Wekelsdorf, ebendasselbst,	Landstreichen, Betteln und Vannbruch,	Königlich preussischer Re- gierungs-Präsident zu Liegnitz,	24. November d. J.
5.	Josef Waz, Arbeiter,	geboren 1861 zu Nieczajno bei Tarnowo, Galizien, ortsanhörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preussische Re- gierung zu Posen,	27. November d. J.
6.	Karl Seligmann, Hausknecht,	geboren am 15. Mai 1867 zu Budapest, Ungarn, ortsanhörig ebendasselbst,	Betteln im wieder- holten Rückfall,	Königlich preussische Re- gierung zu Schleswig,	26. November d. J.
7.	Franz Cislser, Glasarbeiter,	geboren am 3. August 1823 zu Hoch- ofen, Gemeinde Weigelsdorf, Bezirk Taus, Böhmen, ortsanhörig eben- dasselbst,	Landstreichen, Betteln und Fälschen eines Arbeitsbuchs,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Griesbach,	25. Oktober d. J.
8.	Michael Steins- dörfer, Maurer,	geboren 1852 zu Weißensulz, Bezirk Bischofsteinitz, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,	Landstreichen, Betteln und Ruhestörung,	Königlich bayerisches Be- zirksamt Deggendorf,	16. November d. J.
9.	Johann Fröhaufl, Tagelöhner,	geboren am 6. Mai 1851 zu Ziegen- rück, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,	Landstreichen,	daselbe,	desgleichen.
10.	Hermann Schubert, Schlosser u. Schmied.	geboren am 3. Februar 1854 zu Sternberg, Mähren, ortsanhörig ebendasselbst,	Betteln im wieder- holten Rückfall,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	2. November d. J.
11.	Eugen Brónat, Weber,	61 Jahre, geboren zu Chatenois, Bezirk Belfort, Frankreich,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsi- dent zu Colmar,	16. Oktober d. J.
12.	Johann Lauten- schläger, Schneider,	geboren am 9. Mai 1859 zu Biel, Kanton St. Gallen, Schweiz, orts- anhörig ebendasselbst,	desgleichen,	derselbe,	22. Oktober d. J.
13.	Peter Bruguera, Maurer,	geboren am 15. Januar 1853 zu Refana, Italien, ortsanhörig eben- dasselbst,	desgleichen,	derselbe,	6. November d. J.
14.	Josef Melchior Kuedi, Melker,	geboren im Januar 1843 zu Wohl- husen, Kanton Luzern, Schweiz, orts- anhörig ebendasselbst,	Landstreichen,	derselbe,	10. November d. J.
15.	Victor Ludwig Riotto, Arbeiter,	18 Jahre, geboren und ortsanhörig, zu Diadino, Italien,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsi- dent zu Neß,	19. November d. J.

